

sendungen und Telegramme zulässig, in betreff deren Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Zu einer solchen Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Nach §§ 99 und 100 der Strafprozeßordnung muß aber in dem Falle, in dem die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme verfügt hat, binnen drei Tagen die Bestätigung vom Richter erfolgen. Undernfalls tritt die Verfügung der Staatsanwaltschaft außer Kraft. Die dreitägige Frist ist nach § 42 der Strafprozeßordnung zu berechnen.

In der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 ist keine Bestimmung enthalten, durch die eine Ausnahme vom Briefgeheimnis in zivilprozessualischen Fällen begründet wäre. Mithin ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Beschlagnahme und Pfändung von Postsendungen und Telegrammen in Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Briefgeheimnis unstatthaft; es sei denn, daß der Absender bzw. der Adressat mit einer solchen Handlung einverstanden wäre. Unbedenklich zulässig ist dagegen, daß Postnachnahmebeträge oder Postauftragsbeträge, die von den Empfängern eingezogen worden sind, von den Gläubigern des Absenders, der rechtlichen Form entsprechend, mit Beschlagnahme belegt werden können. Dies ist insofern zulässig, als der Absender in solchem Falle einen rechtlichen Anspruch gegen die Post auf Auszahlung dieser Beträge hat und nicht die Post zum Absender in einem Vertragsverhältnis steht.

In Konkursfällen ist die Beschränkung des Briefgeheimnisses durch § 121 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 geregelt. Danach sind die Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Konkursverwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Öffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn der Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen. Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Konkursverwalters aufheben oder beschränken.

Ausdrücklich ist bestimmt, daß nur die Postsendungen an den Konkursverwalter ausgehändigt werden sollen, die für den Gemeinschuldner eingehen; mithin muß bei solcher Beschränkung des Briefgeheimnisses beim Eingang von Postsendungen ein Gemeinschuldner vorhanden sein, d. h. die Konkursöffnung muß schon vor dem Eingang der Sendungen erfolgt sein. Unter dem Eingang der Postsendungen ist das Eingehen bei der Postanstalt zu verstehen, von der aus die Bestellung oder Abholung erfolgt. Alle Sendungen, die bei der Eröffnung des Konkurses bereits zur Bestellung oder Abholung bei der Postanstalt vorlagen, werden noch dem angegebenen Empfänger ausgehändigt, nicht dem Konkursverwalter, denn beim Eingang dieser Postsendungen bei der Bestellungs- oder Abholungs-Postanstalt galt der angegebene Empfänger noch nicht als Gemeinschuldner.

Wenn das Gesetz von den an den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefen und Depeschen spricht, so bezieht sich dies auf solche, die von den Absendern an den Gemeinschuldner direkt adressiert sind und deren Aushändigung der Empfänger von der Post verlangen könnte, wenn kein Konkurs vorläge, auf Grund des Beförderungs- und Aushändigungsvertrags, den die Postverwaltung mit dem Absender der ordnungsgemäß zur Postbeförderung eingeleiteten Sendungen eingegangen ist. Es ist also Bedingung,

daß die Sendungen »unter der Adresse« des Gemeinschuldners eingehen. Mithin können z. B. Briefe unter chiffrierter Adresse dem Gemeinschuldner, selbst wenn er zufällig dem Ausgabe-Postbeamten persönlich bekannt wäre, nicht vorenthalten werden. Ebenso können solche Sendungen nicht an den Konkursverwalter ausgehändigt werden, die unter einer fremden Adresse an den Gemeinschuldner eingehen und für diesen bestimmt sind. Die Postverwaltung wird niemals Sendungen, die an andre Personen adressiert sind als an den Gemeinschuldner, an den Konkursverwalter aushändigen, gleichgültig, ob die Sendungen für den Gemeinschuldner bestimmt sind oder nicht.

In diesem Punkte befindet sich ein Unterschied zwischen der Strafprozeßordnung und der Konkursordnung. Während der § 99 der Strafprozeßordnung die Beschlagnahme von allen denjenigen Postsendungen verlangt, die für den sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindenden Empfänger bestimmt sind, schreibt der § 121 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 nur vor, daß alle an den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen an den Konkursverwalter ausgehändigt werden sollen.

Wie verhält es sich nun mit Postaufträgen zur Einziehung von Geldbeträgen oder Einholung von Akzepten, die den Gemeinschuldner betreffen? Dabei kommt auch nur der Wortlaut des Gesetzes in Betracht. Danach darf der Gemeinschuldner nur nicht solche Postsendungen ausgehändigt bekommen, die an ihn adressiert bei der Postanstalt eingehen. Das ist aber bei Postaufträgen nicht der Fall; denn die Adresse, d. h. die Aufschrift des Briefumschlags lautet: »Postauftrag nach A.«; mithin ist diese Sendung nicht an den Gemeinschuldner adressiert, sondern an die Postanstalt am Wohnort des Gemeinschuldners. (Erkenntnis des Reichsgerichts vom 17. April 1880. [Entscheidungen in Zivilsachen Band 2 Seite 23.]) Das Postamt öffnet auch den Briefumschlag und führt danach den Auftrag des Absenders aus. Da die Postverwaltung deswegen keinen Grund hat, eine Beschränkung des Briefgeheimnisses eintreten zu lassen, so wird auch der Postauftrag dem Gemeinschuldner vorgezeigt und nicht dem Konkursverwalter. Ist dem Absender der Konkurs bereits bekannt, so hat der Absender nach der Postordnung das Recht, den Postauftrag nach dem vergeblichen Vorzeigen beim Gemeinschuldner dem Konkursverwalter vorzeigen zu lassen. Der Absender braucht zu diesem Zweck nur auf die Rückseite des Postauftragsformulars den Vermerk niederzuschreiben: »Sofort an K.«

Man kann geneigt sein anzunehmen, daß das Gesetz über das Briefgeheimnis auch die Zeitungen im Postdebit mit einschließt. Allein man kann auch gegenteiliger Ansicht sein, weil im ganzen Gesetzesparagrafen 5 nie die Rede ist von Zeitungen, sondern nur von Postsendungen, Briefen und Depeschen. An und für sich würde nichts Schlimmes dabei sein, wenn die Postverwaltung dem Verleger die Namen seiner Postabonnten angeben würde; aber in analoger Anwendung des § 5 des Postgesetzes hat es die Postverwaltung immer abgelehnt, Auskunft über die Namen der Bezieher von Zeitungen im Postvertrieb zu geben. Nach einer Verfügung des Reichspostamts werden dem Verleger auf Wunsch nur die Orte angegeben, bei deren Postanstalten Exemplare seiner Zeitung von Bezieher bestellt worden sind.

Eine weitere Beschränkung des Briefgeheimnisses ist gegeben im § 4 des Artikels 68 der Reichsverfassung, in Verbindung mit dem Preussischen Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, wonach während des Belagerungszustands die Zivilverwaltungsbehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. In solchem Falle sind die Militärbefehlshaber